

## § 5

Alle Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Länderregierungen, der Verwaltungen und der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, die engste Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Gewerkschaften herzustellen.

## § 6

Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Vertretung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb. Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung dürfen durch die Ausübung des Mitbestimmungsrechtes und ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit keinen Nachteilen ausgesetzt sein. Auf der Grundlage der Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Industriegewerkschaften achtet die Betriebsgewerkschaftsleitung des Betriebes auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und in den volkseigenen Betrieben auf die Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der volkseigenen Betriebe.

## § 7

(1) In den volkseigenen Betrieben werden die gegenseitigen Verpflichtungen der Belegschaft und der Werksleitung, die sich aus dem VEB-Plan ergeben, jährlich im Betriebsvertrag niedergelegt.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitung wirkt bei der richtigen Verteilung und Ausnutzung des Direktorenfonds mit.

(3) Das Mitbestimmungsrecht direkt am Arbeitsplatz üben die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe bei der Beratung und Aufstellung des VEB-Planes und in den Produktionsberatungen aus.

## § 8

Das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten und die Mitverantwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hebt die Verantwortung der Werksleitung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht auf.

## § 9

Die privaten Industrie-, Landwirtschafts-, Handels- und Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, mit der Betriebsgewerkschaftsleitung Betriebsvereinbarungen, in denen die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes geregelt wird, abzuschließen und der Betriebsgewerkschaftsleitung über die Fragen der Produktion und der Geschäftsführung Auskunft zu geben. Die Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, laufend Auskünfte zu verlangen und in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.

## III.

### Steigerung der Arbeitsproduktivität

#### § 10

(1) Die Steigerung der Arbeitsproduktivität der volkseigenen Betriebe ist die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne. Die Arbeiter und Angestellten der volkseigenen Betriebe übernehmen ihre Verantwortung durch Abschluß des Betriebsvertrages. Alle leitenden Organe der volkseigenen Betriebe sind für die Erreichung der im Plan vorgesehenen Steigerung der Arbeitsproduktivität verantwortlich. Es ist ihre Aufgabe, ständig die Arbeitsorganisation und den Arbeitsablauf zu verbessern, alle Voraussetzungen zur Entfaltung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu schaffen, technisch begründete Arbeitsnormen weiterzuentwickeln und die Produktionstechnik laufend zu verbessern.

(2) Die leitenden Organe sind verpflichtet, die bisher gemachten Erfahrungen in der Arbeitsinstruktion anzuwenden und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsmethoden und Erfahrungen der besten Arbeiter, besonders der Aktivisten, auf die anderen Arbeiter im Betrieb und im Industriezweige zu übertragen.

(3) Die leitenden Organe sind verpflichtet, das Vorschlags- und Erfindungswesen breit zu entwickeln, technische Neuerungen anzuwenden und solchen Betrieben, die sie anwenden können, zugänglich zu machen.

#### § 11

In den VEB-Plänen ist die planmäßige Erhöhung der Arbeitsnormen festzulegen. Die Leiter der volkseigenen

Betriebe und Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erstellung der technisch begründeten Arbeitsnormen die Richtlinien des Zentralausschusses für technische Arbeitsnormen beim Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Die technisch begründeten Arbeitsnormen sind im Betriebsvertrag festgelegt.

#### § 12

Das Ministerium für Industrie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft technisch begründete Arbeitsnormen für Gruppen von Betrieben oder für ganze Industriezweige für verbindlich erklären.

#### § 13

Alle Arbeiten, für die technisch begründete Arbeitsnormen aufgestellt werden können, müssen in den volkseigenen Betrieben im Leistungslohn (Stücklohn) ausgeführt werden.

#### § 14

Die Fachministerien sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen und den zuständigen Industriegewerkschaften den ihnen unterstehenden volkseigenen Betrieben und Vereinigungen laufend Anweisungen für Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität zu geben.

#### § 15

Die Fachministerien sind verantwortlich für die Erstellung von Lohngruppenkatalogen für die einzelnen Wirtschaftszweige und von Betriebs-Lohngruppenkatalogen für die volkseigenen Betriebe. Die Lohngruppenkataloge für die einzelnen Wirtschaftszweige sind vom Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen kurzfristig zu bestätigen.

#### § 16

Das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß bei dem Abschluß von Kollektivverträgen für die volkseigenen Betriebe und Vereinigungen ein Lohnsystem entwickelt wird, das dem Unterschied zwischen einfachen und komplizierten, leichten und schweren Arbeiten, sowie zwischen den volkwirtschaftlich entscheidenden Industriezweigen und den übrigen Wirtschaftszweigen Rechnung trägt.

#### § 17

(1) Die planmäßige Steigerung der Arbeitsproduktivität sichert die ständige Erhöhung des Reallohnes.

(2) Das Ministerium für Planung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen gliedert die geplante Gesamtlohnsumme auf und arbeitet ein dem Volkswirtschaftsplan entsprechendes Lohngefüge für jedes Planjahr aus.

## IV.

Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung

#### § 18

(1) Die Aktivistenbewegung ist die wichtigste gesellschaftliche Kraft bei der Erfüllung der Wirtschaftspläne zur Festigung der demokratischen Ordnung. Sie wird von den Gewerkschaften organisiert und geführt. Ihre Förderung ist eine nationale Aufgabe.

(2) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Länderregierungen und alle staatlichen und wirtschaftlichen Organe sind verpflichtet, dieser Bewegung allseitige Hilfe zu erweisen.

#### § 19

• Zum Tag der Aktivisten, dem 13. Oktober, werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik alljährlich Ehrenzeichen verliehen für

„Verdiente Aktivisten“ ein Bronze-Ehrenzeichen  
„Verdiente Erfinder“ ein Bronze-Ehrenzeichen  
und der Titel:

„Held der Arbeit“  
in Verbindung mit einem Silber-Ehrenzeichen.

Die Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen regeln.